

Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Für das Vorhaben Planänderung im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen für das Vorhaben zur Plangenehmigung für die Gleisverlängerung im Umspannwerk Wendlingen der Transnet BW GmbH vom 22.06.2017 bestätigt das Regierungspräsidium Stuttgart die unwesentliche Bedeutung der Änderung gemäß § 76 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Die Vorprüfung aufgrund von § 9 Abs. 3 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Es entstehen keine neuen Eingriffe oder Betroffenheiten in Bezug auf die Schutzgüter des UVPG. Insgesamt können somit erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 08.03.2021
Regierungspräsidium Stuttgart